

Drucksachen-Nr.	046 / 2015
Einreicher:	Fraktion SPD
Datum der Sitzung:	29.04.2015
beantwortet durch:	Bürgermeister, Herr Peter Kleine

Steuerfahndung im web 2.0

Durch die Presseberichterstattung wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadtverwaltung zur Durchsetzung der Kulturförderabgabe auch auf Recherchemethoden im Internet setzt.

Wir fragen daher den zuständigen Beigeordneten:

Frage 1:

Trifft die in der Berichterstattung aufgestellte Behauptung zu, dass die Stadtverwaltung Angebote der sozialen Medien zum Zwecke der Steuerfahndung einsetzt?

Frage 2:

Wie erfolgt die konkrete Vorgehensweise in solchen Fällen?

Antwort:

Seit der Einführung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Jahr 2008 werden öffentliche Veranstaltungen, bei denen Eintrittsentgelte erhoben werden, zur Abführung der Kulturförderabgabe herangezogen. Abgabeschuldner ist der Erwerber der Eintrittskarte bzw. der Besucher der Veranstaltung. Zur Einziehung und Abführung der Abgabe an die Stadt Weimar ist der Veranstalter verpflichtet. Dies erfolgt durch den Veranstalter mittels einer Steueranmeldung (vorgegebenes Formular).

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Angaben auf den Steueranmelde-Formularen („Erklärung zur Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte“) der Wahrheit entsprechen. Bei begründetem Verdacht, also zum Beispiel dann, wenn die angegebenen Zahlen außerordentlich niedrig ausfallen, werden weitere Prüfungen durchgeführt. Dies erfolgt u.a. per Recherche über das Internet.

In dem über die Presseberichterstattung geschilderten Fall (Zeitungsartikel vom 10.2.2015 in der TLZ) konnte man den Internetseiten des sozialen Netzwerks Facebook die möglichen Besucherzahlen der betreffenden Veranstaltungen entnehmen (Beispiel: „173 Personen haben teilgenommen“), ohne dass sich Mitarbeiter der Abteilung Steuern direkt auf Facebook eingeloggt haben. Selbst als „Nicht-Facebook-Nutzer“ konnte man die dort aufgeführten Besucherzahlen ersehen.

Dass es sich dabei nicht um die tatsächlichen, sondern vielmehr um virtuelle Besucherzahlen handelt, ist einleuchtend. Derartige unverbindliche Absichtsbekundungen von potentiellen Besuchern können jedoch zumindest als Tendenz verstanden werden.

Wenn diese beiden Besucherzahlen stark voneinander abweichen (z.B. 173 mögliche Besucher zu 15 angemeldeten Besuchern), stellt dies einen Anhaltspunkt für möglicherweise nicht wahrheitsgemäß erklärte Besucherzahlen dar.

Um diesen Verdacht zu widerlegen, wird dem Veranstalter die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Sachverhalt zu äußern und seine Angaben durch Nachweise zu belegen oder aber die angegebene Besucherzahl ggfs. zu korrigieren. Auf diese Weise wurde in dem o.g. Sachverhalt verfahren.

Im Rahmen der Durchsetzung der Steuergerechtigkeit macht sich bei begründetem Verdacht auf falsche Angaben immer eine Nachprüfung erforderlich.

Wir möchten bemerken, dass entgegen der Ausführungen der Thüringischen Landeszeitung keine personenbezogenen Daten über Facebook erhoben, abgeglichen oder in sonstiger Weise verarbeitet wurden. Steuerliche Festsetzungen erfolgen ebenso nicht auf der Grundlage von Facebook-Daten.

Frage 3:

Mit welchen Instrumenten versucht die Stadtverwaltung weiterhin einer möglichen Umgehung (konkret) der Kulturförderabgabe und (abstrakt) aller weiteren kommunaler Steuern nachzugehen?

Antwort:

Grundsätzlich werden regelmäßig alle Gewerbe-Anmeldungen (z.B. Betreibern von Beherbergungsbetrieben, von Vermietern von Ferienwohnungen oder Privatzimmern oder auch Spielautomaten-Aufstellern) sowie die Anmeldungen von Veranstaltungen hinsichtlich der Steuerpflicht geprüft. Insbesondere bezüglich der Besteuerung privater Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten werden Anzeigen und Veröffentlichungen in gedruckten und elektronischen Medien ausgewertet.

Die Nachfrage der Steuerabteilung um evtl. Unstimmigkeiten im Bereich der **Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte** auszuräumen, erfolgt über Schriftverkehr. Wie bereits oben erwähnt, wird bei Verdacht auf unrichtige Steueranmeldungen dem Steuerpflichtigen/Veranstalter die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Sachverhalt zu äußern, seine Angaben zu belegen oder ggfs. zu korrigieren. Bisher konnten aufgetretene Unstimmigkeiten regelmäßig unter Mitwirkung der Veranstalter geklärt werden.

Auch werden durch die Mitarbeiter der Steuerabteilung in unregelmäßigen Abständen Vorortkontrollen z. Bsp. in Spielhallen zur Einhaltung der **Vergnügungssteuersatzung** oder bei Beherbergungsbetrieben zur Einhaltung der Satzung zur Erhebung einer **Kulturförderabgabe für Übernachtungen** durchgeführt.

Im Bereich der **Hundesteuer** werden bei konkreten Verdachtsfällen ebenfalls Vorortkontrollen durchgeführt, wenn der Hundehalter im Vorfeld seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Aufgrund des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren erfolgt seit dem Inkrafttreten im Jahr 2011 eine enge Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde. Das gilt insbesondere für die Feststellung von Hundehaltungen und die Überprüfung von Halterpflichten.

Auch die Recherche im Internet führt in vereinzelt Fällen zur rückwirkenden Festsetzung der Hundesteuer. Die gewonnenen Informationen entstammen jedoch nicht den sozialen Netzwerken, sondern beispielsweise den allgemein zugänglichen Internetseiten von Züchtern, Tierliebhabern, Vereinen etc. (eine steuerliche Festsetzung erfolgt jedoch niemals allein aufgrund dieser Informationen).

Zur Herstellung der Steuergerechtigkeit wurde im Jahr 2011 eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme mit einer Erfolgsquote von ca. 16% (370 Neuanmeldungen) durchgeführt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde der Bedarf an einer erneuten Hundebestandsaufnahme ermittelt.

Frage 4:

Wie bewertet die Stadtverwaltung dahingehend ihren eigenen Erfolg (Erfolgsquote kontra verbleibende Dunkelziffer)?

Antwort:

Eine externe Firma wurde im Jahr 2011 mit der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme beauftragt. Aufgrund der Erfahrungen aus zuvor erfolgten Bestandsaufnahmen hatte die Firma die Dunkelziffer von nicht angemeldeten Hunden auf 15-25% geschätzt. Die in Weimar durchgeführte Bestandsaufnahme lieferte eine Erfolgsquote von 16%.

Aufgrund der o.g. Maßnahmen schätzt die Abteilung Steuern die aktuelle Dunkelziffer auf zirka 10%. Im Rathauskurier Nr. 22/2014 vom 22.11.2014 wurden alle Hundehalter auf ihre steuerlichen Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten hingewiesen (Bußgeld).

Jedoch hatte diese Veröffentlichung weder eine Reaktion, noch eine steuerliche Anmeldung zur Folge, was ein Hinweis darauf ist, dass die tatsächliche Dunkelziffer möglicherweise sogar unter 10% liegen könnte.

Auch für die Erhebung der **Zweitwohnungssteuer** werden Kontrollen und Prüfungen der Steuerpflicht vor Ort durchgeführt (§ 11 i. V. m § 13 der Satzung). Soweit die Steuerpflichtigen nicht hinreichend mitwirken, erfolgen Recherchen über Wohnungs- bzw. Grundstückseigentümer (§ 12 der Satzung). Hier liegt die Erfolgsquote bei 95 %.

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen das Thüringer Meldegesetz (z.B. aus der Bevölkerung oder auch Informationen aus eingereichten Mietverträgen von Mitbewohnern) erfolgt die Einbeziehung der Einwohnermeldebehörde (Bürgerbüro).

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Außenprüfungen zu 90 bis 95 % erfolgreich verlaufen und somit dazu beitragen, die Steuersatzungen gerecht und gleichmäßig anzuwenden und durchzusetzen. Diese Vorortkontrollen werden von den Steuerpflichtigen in der Regel positiv toleriert.